

Luzern, 28. November 2023

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 43**

Nummer: P 43  
Eröffnet: 18.09.2023 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 28.11.2023 Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1223

**Postulat Lüthold Angela und Mit. über eine steuerliche Freigrenze für berufstätige AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentner**

Auf Bundesebene hat es bereits Vorstösse mit vergleichbarer Stossrichtung gegeben: So forderten das von Ständerat Peter Hegglin eingereichte Postulat zur Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters (P [19.3172](#)) und die im Nationalrat von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben eingereichte Motion über die Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (M [22.3865](#)) unter anderem die steuerliche Begünstigung von Erwerbseinkommen von Rentnerinnen und Rentnern. Im Rahmen der Beratungen im Bundesparlament wurden diese Forderungen aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt.

Im Schweizer Steuersystem unterliegen grundsätzlich alle Einkünfte der Einkommenssteuer. Eine steuerliche Begünstigung von erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentnern würde die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchbrechen. Diese Verfassungsgrundsätze stellen eine rechtsgleiche willkürfreie Besteuerung sicher, indem Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit gleich, Steuerpflichtige mit höherer Leistungsfähigkeit stärker und Steuerpflichtige mit tieferer Leistungsfähigkeit schwächer besteuert werden.

Zwar kann der Gesetzgeber durch die Ausgestaltung der Steuern – neben dem Zweck der Einnahmenbeschaffung – auch andere, ausserfiskalische Ziele verfolgen, beispielsweise die Steuern zum Zweck der Lenkung von Gesellschaft und Wirtschaft einsetzen. Dabei belastet der Steuergesetzgeber die Steuerpflichtigen bei Verfolgung ausserfiskalischer Ziele ungleich, was zu einem Widerspruch mit dem Gleichheitssatz oder dem Leistungsfähigkeitsprinzip führt.

Die Einführung einer an den AHV-Freibetrag von zurzeit 16'800 Franken gekoppelte steuerliche Freigrenze (bei Überschreitung der Freigrenze – im Gegensatz zum einem Freibetrag – wäre der freigestellte Betrag insgesamt wieder steuerpflichtig) zugunsten von erwerbstätigen AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern würde eine ausserfiskalische Massnahme darstellen, welche zwingend eine konkrete Verfassungsbestimmung voraussetzen würde. Zusätzlich müsste die vorgeschlagene Massnahme sich mit Blick auf die damit verbundene Verletzung

des Gleichheitssatzes und des Leistungsfähigkeitsprinzips als verhältnismässig und geeignet erweisen.

Dem [Bericht](#) des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3172 Hegglin Peter vom 22. Dezember 2022 ist keine ausdrückliche Bundesverfassungsnorm, welche die Steuererleichterung für das Erwerbseinkommen von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern vorsieht, zu entnehmen (vgl. 37 ff. des Berichtes). Ebenso wenig enthält die Verfassung des Kantons Luzern eine Bestimmung, mit welcher die im Postulat geforderte ausserfiskalische Massnahme begründet werden könnte.

Nebst den oben aufgeführten grundsätzlichen Bedenken zur Forderung des Postulats, gilt es betreffend Fachkräftemangel im Allgemeinen folgende weitere Punkte zu berücksichtigen:

- Die Einführung einer steuerlichen Freigrenze für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentner von 16'800 Franken würde beim Kanton zu einem Steuerausfall von 3,8 bis 4 Millionen Franken führen. Für die Gemeinden wäre der Steuerausfall erwartungsgemäss höher.
- Mit der vorgesehenen steuerlichen Freigrenze würden insofern Fehlanreize geschaffen werden, als die Steuerpflichtigen ihr Pensum möglicherweise bis zum Freibetrag reduzieren würden. Ein solcher negativer Schwelleneffekt wäre kontraproduktiv.
- Rund 35 Prozent der noch erwerbstätigen Personen im AHV-Alter, die von dieser Massnahme profitieren würden, weisen ein steuerbares Einkommen von über 80'000 Franken aus. Der unerwünschte Mitnahmeeffekt wäre auch sozialpolitisch nicht unwesentlich.
- Die im Postulat Hegglin seinerzeit geforderte Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters wurde jüngst in der [Reform AHV 21](#) umgesetzt (u.a. Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Alter 65, stärkere Flexibilisierung der Pensionierung, Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration). Weitergehende steuerliche Anreize wurden dabei als nicht opportun erachtet.
- Mit der Steuergesetzrevision 2025 (vgl. Botschaft [B 8](#) zur Steuergesetzrevision 2025 vom 19. September 2023) sind unter anderem bereits Massnahmen geplant, die steuerliche Anreize für den Arbeitsmarkt beinhalten:
  - Die bei tiefen Einkommen negativen Anreize (beispielsweise negative Schwelleneffekte bei Austritt aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen), überhaupt eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder das Pensum zu erhöhen, sollen mit einem degressiven Sozialabzug beseitigt werden.
  - Mit der Erhöhung der Drittbetreuungskosten wird die Ausnutzung des Fachkräftepotenzials durch Erwerbsanreize für gut qualifizierte Betreuende angestrebt.
- Das kantonale Begleitgremium betreffend Weiterentwicklung der familienergänzenden Betreuung ist zurzeit daran, konkrete Vorschläge zur Linderung des Fachkräftemangels auszuarbeiten (Gegenvorschlag zur kantonalen SP-Volksinitiative «bezahlbare KITAs für alle»).

Aus all diesen Gründen beantragen wir ihrem Rat, das Postulat abzulehnen.